

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0077
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 25.02.2021
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.:-116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss Stadtvertretung	11.03.2021 27.04.2021	Vorberatung Entscheidung

Neue Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die neue Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und §24 SGB VIII der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund des vollständig überarbeiteten Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, ist die nochmalige Überarbeitung der o.g. Satzung notwendig geworden.

Das Inkrafttreten des neuen KiTaG wurde im letzten Jahr aufgrund der Corona-Pandemie vom 01.08.2020 auf den 01.01.2021 verschoben. Einige Teile des Gesetzes traten aber schon zum 01.08.2020 in Kraft, u.a. die Mindesthöhen für die Leistungen an Kindertagespflegepersonen. Daher wurde die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §23 und § 24 SGB VIII von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 23.06.2020 beschlossen (vgl. B 20/0188/1). Schon damals hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Satzung aufgrund des KiTaG wahrscheinlich nochmals geändert werden müsse.

Aufgrund der nun doch umfangreicheren Änderungen und zur besseren Lesbarkeit der Satzung hat sich die Verwaltung nun entschlossen, eine neue Satzung vorzulegen und keine Dritte Änderungssatzung. Die neue Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Entwurf sind alle Bezüge auf andere Gesetze, insbesondere das neue KiTaG, aktualisiert worden.

Alle Änderungen sind der Synopse (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Die Voraussetzungen für die Förderung werden gemäß des KiTaG angepasst (vgl. § 4).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Regelungen zur laufenden Geldleistungen beziehen sich auf die Regelungen im KiTaG. Dies führt dazu, dass sich die Höhe der Geldleistung automatisch der im Gesetzes festgelegten anpasst. Die Stadt legt selbst keine Beträge mehr fest (vgl. § 5).

Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird entsprechend den Regelungen in der neuen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt der Stadt Norderstedt angepasst. Das heißt, dass die Übergangsregelung bis zum 31.07.2021 gilt (alte Elternbeiträge minus 20 %) und ab dem 01.08. die neue Regelung mit einem monatlichen Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde in Höhe von 4,00 € auch für die Kindertagespflege gilt (vgl. § 8).

Regelungen zur Fälligkeit, Entrichtung und zum Einzug des Kostenbeitrags wurden neu aufgenommen (vgl. § 9).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde konkretisiert (vgl. § 15).